

## Informationen zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016

### wichtige Änderungen zum bisherigen KWK-G auf einem Blick

- neue Vergütungsklasse von 50 kW bis 100kW
  - 6 ct/ kWh Zuschlag bei Netzeinspeisung für 30.000 Vollbenutzungsstunden
  - 3 ct/ kWh Zuschlag bei Eigenversorgung für 30.000 Vollbenutzungsstunden
- Neuanlagen bis 50 kW werden nicht mehr für 10 Jahre, sondern ausschließlich für 45.000 Vollbenutzungsstunden gefördert
  - 8 ct/ kWh Zuschlag bei Netzeinspeisung
  - 4 ct/ kWh Zuschlag bei Eigenversorgung
- Grenze bei der Modernisierung (früher 50 kW) komplett abgeschafft → Modernisierungstatbestand kann nun unabhängig von der Größe in Anspruch genommen werden
  - „kleine“ Modernisierung: frühestens nach 5 Jahren, mind. 25 % des Neuerrichtungspreises, erweitert den Zuschlag um 15.000 Vollbenutzungsstunden
  - „große“ Modernisierung: frühestens nach 10 Jahren, mind. 50 % des Neuerrichtungspreises, erweitert den Zuschlag um 30.000 Vollbenutzungsstunden
- Einführung einer verpflichtenden **Direktvermarktung**
  - stufenweise Einführung durch Übergangsregelungen
  - zunächst nur Anlagen >250 kW betroffen
  - ab 01.07.2016 gilt Direktvermarktungspflicht dann ab 100 kW
  - keine Verpflichtung für Anlagen unter 100 kW (Wahlmöglichkeit)
- höhere Zuschläge für stromkostenintensive Unternehmen und Unternehmen nach Anlage 4 EEG

### Zusätzliche Infos:

- nach § 19 EEG vergüteter KWK-Strom wird nicht gefördert
- Fernwärme-Verdrängungsverbot: neue KWK-Anlagen dürfen bestehende nicht verdrängen, außer der Betreiber veranlasst oder genehmigt dies
- Brennstoffzellen-Heizgeräte werden per Übergangsregelung bezuschusst bis das Technologieeinführungsprogramm (TEP) greift (Vergütung nach KWK-G 2012, wenn Bestellung bis 31.12.2016 und Inbetriebnahme bis 31.12.2017)
- Recht auf Ausstellung eines Stromerzeuger-Zertifikats (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) für KWK-Anlagen-Betreiber

### Angaben: Zulassungsantrag Neu- / Ausbau von Wärme- / Kältenetzen – BAFA:

- Angaben zu Antragsteller und Netzbetreiber
- Projektbeschreibung (inkl. Angaben über Länge des neu- / ausgebauten Wärme- / Kältenetzes)
- Auflistung der Investitionskosten und Datum der Inbetriebnahme
- Bescheinigung über Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und über erforderliche Angaben (von Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer)
- Zulassungsantrag: bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres

### Angaben: Zulassungsantrag Neu- / Ausbau von Wärme- / Kältespeichern – BAFA

- Angaben zu Antragsteller und Netzbetreiber
- Projektbeschreibung (inkl. Angaben über Wärme- / Kältespeichervolumen und jährlichen Wärme- / Kälteverluste) und Datum der Inbetriebnahme
- Auflistung der Investitionskosten
- bei Wärme- / Kältespeicher mit einem Volumen unter 50 Kubikmeter Wasseräquivalent:
  - Nachweise über Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und der erforderlichen Angaben
- bei größeren Speichern wird Bescheinigung über Voraussetzungen und erforderlichen Angaben (von Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer) benötigt
- Zulassungsantrag: bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres
  - Inbetriebnahme = Zeitpunkt der ersten Befüllung nach Abschluss des Probetriebes

## Zuschlagshöhen und -dauern für KWK-Anlagen

Elektrische Leistungsklasse (Kategorie)	Netzeinspeisung	Eigenverbrauch	Contracting	Eigenverbrauch bei stromkostenintensiven Unternehmen
für den Leistungsanteil bis 50 kW	8,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh	5,41 ct/kWh
für den Leistungsanteil bis 100 kW	6,0 ct/kWh	3,0 ct/kWh	3,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh
für den Leistungsanteil bis 250 kW	5,0 ct/kWh	-	2,0 ct/kWh	4 ct/kWh
für den Leistungsanteil bis 2 MW	4,4 ct/kWh	-	1,5 ct/kWh	2,4 ct/kWh
für den Leistungsanteil über 2 MW	3,1 ct/kWh	-	1,0 ct/kWh	1,8 ct/kWh
<p>* zusätzlich 0,6 ct/kWh bei Verdrängung einer Kohleanlage            ** zusätzlich 0,3 ct/kWh für Anlagen im Emissionshandel            *** Sonderregelung für sehr kleine Anlagen bis 2 kW: optional pauschalierte Vorabzahlung des Zuschlags für KWK-Strom für 60.000 Vollbenutzungsstunden zu 4 ct/kWh (Vorabzahlung erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung)</p>				
Förderdauern				
Anlagen bis 50 kW	60.000 Vollbenutzungsstunden			
Anlagen über 50 kW	30.000 Vollbenutzungsstunden			
Anlagenmodernisierung	15.000 Vollbenutzungsstunden bei Modernisierung 5 Jahren 30.000 Vollbenutzungsstunden bei Modernisierung nach 10 Jahren und mind. 50% Kosten einer Neuanlage			
Anlagennachrüstung	10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn Nachrüstung mind. 10% - 25% einer Neuerrichtung kostet 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn Nachrüstung mind. 25% - 50% einer Neuerrichtung kostet 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn Nachrüstung mind. 50% einer Neuerrichtung			

**Ansprechpartner**  
 Marc Postpieszala  
 Energie in Unternehmen  
 Tel. 0351 4910-3163  
 Fax 0351 4910-3155  
 marc.postpieszala@saena.de

Angabe der aktuellen Beträge von Umlagen und Aufschlägen sind auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) zu finden.

Informationen zur Zulassung von KWK-Anlagen sind im Merkblatt „KWK-Anlagen: Anmeldung, Merkmale, Förderung“ zu finden. oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!